

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 43/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

betreffend die Festsetzung einer Entschädigung für nutzlos
gewordene Aufwendungen hinsichtlich der Flurstücke Nr. [REDACTED]
und [REDACTED] 5 (Teilfläche) in W [REDACTED],

Beteiligte:

1. Firma Werner L [REDACTED] KG,
vertreten durch den Komplementär Werner L [REDACTED],
I [REDACTED] Straße [REDACTED] M [REDACTED],

Antragstellerin und
Revisionsführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und v. [REDACTED] -

2. Stadt W [REDACTED] in Bayern,

Antragsgegnerin und
Revisionsgegnerin,

3. Landratsamt W [REDACTED] - G [REDACTED],
W [REDACTED] in Bayern

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Engelhardt, Dr. Werp und Dr. Wurm
am 25. Januar 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Antragstellerin gegen
das Urteil des Senats für Baulandsachen
des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
21. Dezember 1988 - 4 U 1521/88 Baul. -
wird nicht angenommen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten
des Revisionsverfahrens (§ 221 Abs. 1
BauGB, § 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 332.432 DM

11

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Auch muß die Revision im Endergebnis erfolglos bleiben.

Zutreffend hat das Berufungsgericht einen Entschädigungsanspruch nach § 39 j BBauG (jetzt § 39 BauGB) verneint. Entschädigungsberechtigt nach dieser Vorschrift ist nur derjenige dingliche oder schuldrechtliche Nutzungsberechtigte, dem die Befugnis zusteht, die jeweils zur Verwirklichung vorbereitete, sich aus dem Bebauungsplan ergebende Nutzungsmöglichkeit auf dem Grundstück zu verwirklichen (BerlKomm BauGB § 39 Rn. 15; Battis/Krautzberger/Löhr BauGB 2. Aufl. § 39 Rn. 2). Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht aufgrund der von ihm fehlerfrei festgestellten vertraglichen Beziehungen zwischen der Grundstückseigentümerin und der Antragstellerin als nicht gegeben ansehen dürfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch im übrigen läßt das angefochtene Urteil einen durchgreifenden Rechtsfehler nicht erkennen. Die Revision erweist sich daher als erfolglos.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Werp

Wurm